

Kanton Thurgau  
Gemeinde Fischingen

---

# **ABFALLREGLEMENT**

---

## Übersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Sammeldienste / Sammelplätze
- III. Bauabfälle
- IV. Finanzierung
- V. Strafbestimmungen
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	4
Art. 1.	Zweck
Art. 2.	Geltungsbereich
Art. 3.	Zuständigkeit
Art. 4.	Übergeordnetes Recht
Art. 5.	Zweckverband
Art. 6.	Abgabepflicht
Art. 7.	Grundsätze
Art. 8.	Ausschluss von Sammeldienst
Art. 9.	Wiederverwertung
Art. 10.	Ablagerungsverbot
Art. 11.	Verbrennungsverbot
Art. 12.	Begriffe
Art. 13.	Information
<b>II. Sammeldienste / Sammelplätze</b>	6
Art. 14.	Anschaffung und unterhalt der Behältnisse
Art. 15.	Bereitstellung
Art. 16.	Zulässige Behältnisse
Art. 17.	Abfuhrplan
Art. 18.	Grünabfuhr
Art. 19.	Behandlung kompostierbarer Abfälle
Art. 20.	Sammeldienst für Sonderabfälle
Art. 21.	Tierische Abfälle, Kadaver
<b>III. Bauabfälle</b>	8
Art. 22.	Grundsatz
Art. 23.	Entsorgungskonzept
<b>IV: Finanzierung</b>	8
Art. 24.	Kostendeckungsprinzip
Art. 25.	Kosten
Art. 26.	Gebühren
Art. 27.	Grundgebühr
<b>V. Strafbestimmungen</b>	9
Art. 28.	Strafbestimmungen
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	10
Art. 29	Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse
Art. 30	Zuständigkeit und Rechtsmittel
Art. 31.	Schlussbestimmungen
<b>Anhang</b>	11
	Gebührentarif

Gestützt auf das Abfallgesetz des Kantons Thurgau erlässt die

## **Gemeinde Fischingen**

das nachfolgende

## **Abfallreglement Fischingen**

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung, sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, die für besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Für solche Abfälle ist der Verursacher verpflichtet, dies auf seine Kosten zu bewirtschaften.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Der Vollzug des Abfallreglements ist Sache der Gemeindebehörde. Diese kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

Die Gemeindebehörde kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und Verwertung der Abfälle beauftragen.

### **§ 4 Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

## **§ 5 Zweckverband**

Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (nachfolgend ZAB genannt) und dem Kehrriichtabfuhrverband Hinterthurgau (KVH) an.

## **§ 6 Abgabepflicht**

Abfälle sind der Kehrriichtabfuhr oder den Spezialabfuhren mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereit zu stellen.

## **§ 7 Grundsätze**

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Wo konkrete Vorschriften fehlen, gilt allgemein, dass Abfall so zu beseitigen ist, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt nicht gefährdet werden.

## **§ 8 Ausschluss vom Sammeldienst**

Betriebe, die wegen der Art und Zusammensetzung ihrer Abfälle den obligatorischen Sammeldienst erheblich belasten, können verpflichtet werden, ihre Abfälle direkt und auf eigene Kosten der Entsorgungsanlage zuzuführen. Die Gemeinde hat dem ZAB eine solche Entlassung aus der obligatorischen Abfuhr schriftlich zu bestätigen.

Das Gewerbe und die Industrie entsorgen die spezifisch gewerblichen Abfälle selber.

## **§ 9 Wiederverwertung**

Wieder verwertbare Bestandteile sind vom Abfall zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen.

## **§ 10 Ablagerungsverbot**

Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen und in Gewässern ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gelangen.

Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

## **§ 11 Verbrennungsverbot**

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen, sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sind verboten. In Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

## **§ 12 Begriffe**

### a.) Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sache, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

### b.) Siedlungsabfall

Die aus den Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

### c.) Bauabfall

Abfälle, welche bei der Errichtung, Änderung oder beim Abbruch von Bauten und Anlagen anfallen.

### d.) Problemabfälle

Geräte oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung einer gesonderten Bewirtschaftung zugeführt werden müssen.

### e.) Sonderabfall

Abfälle, welche abschliessend in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt sind.

### f.) Kleinmengen

Als Kleinmengen von Sonderabfällen gelten 20 kg pro Abgabe. Als Kleinmengen von Problemabfällen gelten die einzelnen Geräte und Gegenstände von höchstens 20 kg Gewicht.

### g.) Abfallanlagen

Anlagen, in denen Abfälle sortiert oder abgelagert, zwischengelagert oder mit biologischen, chemischen und physikalischen Methoden behandelt werden.

## **§ 13 Informationen**

Die Gemeinde sowie der ZAB orientieren periodisch durch Merkblätter und andere Informationsmittel über die rechtlich einwandfreie und ökonomisch, sowie ökologisch sinnvolle Verwertung, sowie die Vermeidung von Abfällen.

## **II. Sammeldienst / Sammelplätze**

---

### **§ 14 Anschaffung und Unterhalt der Behältnisse**

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindebehörde.

### **§ 15 Bereitstellung**

Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen.

Die Sammelbehälter dürfen den Fussgänger- und Fahrradverkehr nicht behindern.

Aus Wegen, Sackgassen, Wohn- und kurzen Quartierstrassen, die nicht von den Kehrriechwagen befahren werden, muss der Abfall zur nächstgelegenen befahrenen Strasse bzw. zum nächsten Kehrriechsammelplatz gebracht werden.

Es können unter bestimmten Voraussetzungen auch in den übrigen Strassen Kehrriechsammelplätze vorgeschrieben werden.

Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze mit den entsprechenden Grundeigentümern verständigen können, entscheidet die Gemeindebehörde.

Die Bereitstellung der Kehrriechsäcke am Vorabend ist nicht gestattet.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Die entleerten Behälter bzw. Container sind vom Eigentümer möglichst rasch zurückzunehmen. Die Gemeinde und das Abfuhrunternehmen lehnen jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Container ab. Es wird den Eigentümern empfohlen, die Container zu kennzeichnen.

### **§ 16 Zulässige Behältnisse**

Die Bereitstellung des durch den ZAB zu entsorgenden Siedlungsabfalls hat in der von dieser vorgeschriebenen Weise zu erfolgen:

- a.) In Verbandskehrriechsäcken (17l, 35l, 60l, 110l Inhalt);
- b.) in handelsüblichen Normkehrriechsäcken oder in Säcken aus der Landwirtschaft, auf denen entsprechend ihrem Volumen Marken des Verbandes aufgeklebt sind;
- c.) In den Fällen von lit. a. und lit. b darf jedoch das maximale Gesamtgewicht pro Gemeinde höchstens 30 kg betragen.

Container für Privathaushalte dürfen nur Verbandskehrriechsäcke oder handelsübliche Normkehrriechsäcke mit entsprechenden Marken enthalten. Die Container sind als solche zu kennzeichnen.

Container für Industrie und Gewerbe dürfen die Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss Verbandvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.

Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder offen in Gefässen bereitzustellen. Sie sind mit der vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Richtlinien des ZAB.

Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle dürfen keine anderen Abfallarten enthalten. Sie sind besonders zu kennzeichnen.

Defekte und überfüllte Sammelbehälter, sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden vom Abfallsammelbetrieb zurückgewiesen.

Der Inhalt von Containern darf nur so weit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht gefährdet wird.

### **§ 17 Abfuhrplan**

Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeführt. In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Durch Feier- und Freitage ausfallende Sammeltouren werden nicht nachgeholt. Es wird von Fall zu Fall entschieden.

### **§ 18 Grünabfuhr**

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe führen periodisch eine Grünabfuhr durch oder richten dafür eine Sammelstelle ein.

### **§ 19 Behandlung kompostierbarer Abfälle**

Die kompostierbaren Abfälle sollten so weit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis.

### **§ 20 Sammelstelle für Sonderabfälle**

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organisationen führen periodische Separatsammlungen für Sonder- und Problemabfälle in kleineren Mengen durch oder richten entsprechende Sammelplätze ein.

### **§ 21 Tierische Abfälle Kadaver**

Für die Abfuhr und Beseitigung von Kadavern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten gelten die jeweiligen Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle.

Diese können in der Tierkörpersammelstelle Büfelden deponiert, oder der Hunziker Food Recycling AG, Münchwilen, übergeben werden.

## III. Bauabfälle

---

### § 22 Grundsatz

Bauabfälle hat der Inhaber auf seine Kosten zu entsorgen.

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit als möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

### § 23 Entsorgungskonzept

Die Gemeindebehörde kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.

Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von Bauabfällen von gewerblichen oder industriellen Bauten;
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m<sup>3</sup>.

Überdies hat der Inhaber der Bauabfälle auf Verlangen der Gemeindebehörde jederzeit den Entsorgungsweg offen zu legen.

## IV. Finanzierung

---

### § 24 Kostendeckungsprinzip

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

### § 25 Kosten

Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Kosten für die Bewirtschaftung, sowie die administrativen Aufwendungen, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, angemessene Rückstellungen zur Vermeidung und Verminderung der Abfallmenge und der sinnvollen Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

### § 26 Gebühren

Die Aufwendungen, die durch die Abfallbeseitigung und Bewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt:

- a.) Durch gebindebezogene gebühren des Verbandes;
- b.) durch die Kehrrechtgrundgebühr;
- c.) durch gebinde- und mengenbezogene Gebühren für andere separat gesammelte Abfälle.



Gebühren gemäss lit. a werden durch die Delegiertenversammlung des ZAB festgelegt.

Die Gebühr gemäss lit. b wird alljährlich bei der Budgetberatung durch die Gemeindebehörde festgelegt.

Die Gebühren gemäss lit. c werden durch die Gemeindebehörde festgelegt.

Die Behörde entscheidet, wie die übrigen Kosten der Abfallbeseitigung zu decken sind.

## **§ 27 Grundgebühr**

Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen werden jährlich wiederkehrende Pauschalgebühren erhoben.

Die Gemeinde erhebt die Kehrrechtgrundgebühr jährlich.

Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Ebenso für Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants und andere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.

Die Bemessung, sowie die Höhe der Gebühren sind im Anhang ersichtlich.

Für die direkten Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder Deponien des ZAB werden die Gebühren direkt von diesem verrechnet.

## **V. Strafbestimmungen**

---

### **§ 28 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder gegen übergeordnete eidgenössische und kantonale Erlasse werden gestützt auf § 33 AbfG und § 147 BauG mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.-, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.

Sämtliche Kosten, die aus der Missachtung der Reglemente erwachsen, sind vom Verursacher zu zahlen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **§ 29 Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse**

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements treten sämtliche bisherigen, einschlägigen Erlasse der Gemeinde ausser Kraft.

### **§ 30 Zuständigkeit und Rechtsmittel**

Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und die Gebührenverordnung ist die Gemeindebehörde.

Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der Gemeindebehörde können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.

Gegen Entscheide der Kommission oder der Verwaltung kann innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde schriftlich Rekurs geführt werden.

Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

### **§ 31 Schlussbestimmungen Inkraftsetzung**

Dieses Reglements tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Kantonale Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

---

Willy Widmer

---

Peter Wahrenberger

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:

---

# Anhang

## Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

(bildet Bestandteil des Reglements)

### A. Sack- und Containergebühren (ZAB)

Die Tarife für die Abfälle gemäss § 26 Abs. a des Reglements werden wie folgt geregelt:

#### **Kehrriechsäcke**

Die Verschiedenen Gebühren werden vom Verband festgesetzt.

#### **Container**

Die verschiedenen Gebühren werden vom Verband festgesetzt.

#### **Kleinsperrgut (15 kg und bis 40 x 60 x 120 cm)**

Die Gebühren werden vom Verband festgesetzt.

#### **Grobsperrgut (15 – 35 kg / Stück)**

Die Gebühren werden vom Verband festgesetzt.

### B. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Pauschalgebühren gemäss § 27 betragen:

- pro Haushalt Fr. 50.- jährlich (Änderung vorbehalten)

Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants, Gewerbe- und Industriebetriebe und dergleichen:

- pro Betrieb Fr. 50.- jährlich (Änderung vorbehalten)

In den Pauschalgebühren sind enthalten:

- Grünabfuhr / Häckselplatz
- Altpapiersammlung
- Glas-, Weissblech und Alusammlung
- Alteisensammlung

Die Gebühren decken die Entsorgung von Abfallmengen ab, welche üblicherweise aus einem Haushalt oder einem kleinen Gewerbe- und Industriebetrieb anfallen. Werden grössere Mengen angeliefert, kann die Gemeindebehörde höhere Gebühren verlangen.